



Gemeinde Fahrwangen

Richtlinien zum Vollzug Natur- und Landschaftsschutz

(gemäss § 58 Bau- und
Nutzungsordnung)

2003

(Abkürzungen vgl. Anhang)

Allgemeines

Art. 1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 58 der Bau- und Nutzungsordnung von 1997, diese Richtlinien zum Vollzug Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 2

- ¹ Grundsätzlich obliegt der sachgerechte Unterhalt der Naturschutzzonen, der Objekte in den Landschaftsschutzzonen und der Naturobjekte gem. § 53 BNO dem Grundeigentümer resp. dem Bewirtschafter.
- ² Im Interesse der Wahrung der Schutzziele bei schutzwürdigen Objekten übernimmt der zuständige Gemeinderat für Unterhaltmassnahmen und Aufwertungen zusammen mit der Landschaftskommission LK die Koordination. Sie fördert diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bzw. Grundeigentümern.

Art. 3

- ¹ Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung des Schutzziels zudem Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Naturschutzinteresse erbrachten Leistungen.
- ² Ansätze für die Entschädigung sind in einem Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt.

Organisation, Struktur

Art. 4

- ¹ Für die Überwachung und Koordination der sich aus der BNO bzw. diesen Richtlinien ergebenden Auflagen setzt der Gemeinderat gem. §56 BNO eine LK ein. Diese arbeitet eng mit dem für das Ressort Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Gemeinderat zusammen.
- ² Die Kommissionsmitglieder werden analog den Ansätzen der übrigen Kommissionen der Gemeinde entschädigt.

Aufgaben der Landschaftskommission LK

Art. 5

- ¹ Die LK trifft sich regelmässig mehrmals pro Jahr mit dem zuständigen Gemeinderat. Ihre wichtigsten Aufgaben sind:
 - Zusammenstellen aller wichtigen Planungsgrundlagen, überprüfen und aktualisieren des Natur- und Landschaftsinventars
 - Erarbeitung eines Aufwertungskonzeptes für die Gemeinde Fahrwangen inkl. Umsetzungsprogramm

- Erstellen von Pflegeplänen und Mehrjahresprogrammen
 - Organisation der Pflege und Aufwertung von Naturschutzgebieten, Naturschutzobjekten
 - Begleitung von Planungs-, Renaturierungs- und anderen Naturschutzprojekten
 - Vorbereitung und Prüfung von Subventions- und Beitragsgesuchen
 - Verträge mit Auftragnehmern vorbereiten und im Rahmen des bewilligten Budgets abschliessen
 - Kontrolle über Durchführung der Arbeiten
 - Abschliessen von eigenen Projekten mit Abrechnung und Kurzbericht zu Händen des Gemeinderates
 - Anträge an den Gemeinderat bezüglich Mehrjahresprogramm, Aktivitäten/Projekte, Jahresbudget
 - Jahresbericht zuhänden des Gemeinderates
 - Information der Öffentlichkeit über Naturschutzaktivitäten in der Gemeinde
 - bei Bedarf Zusammenarbeit mit Naturschutzkommissionen der Nachbargemeinden
 - Verhandlung über Aufwertungs- und Pflegemassnahmen im Naturschutzbereich mit weiteren Ämtern und Institutionen
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen interessierten Bevölkerungskreisen (z.B. Naturschutz, Land- und Waldwirtschaft, Erholung, Fischerei, Jagd etc.)
 - Einbezug der Landbesitzer, BewirtschafterInnen zu vorgesehenen Pflegemassnahmen
 - Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher Anregungen und Rückmeldungen im Naturschutzbereich von Seiten der Bevölkerung oder lokaler Vereine
 - Kontrollfunktion bei Schutzvorschriften mit Aufträgen und Auflagen im NS-Bereich
 - Koordination verschiedener Naturschutzprojekte in der Gemeinde
 - Koordination mit allen öffentlichen und halböffentlichen Stellen (kantonale Amtsstellen, REPLA, Nachbargemeinden, Landwirtschaftsstellen, Bahn etc.) sowie mit Aktivitäten von lokalen Vereinen und Interessierten.
- ² Die Auftragserteilung für Drittaufträge muss schriftlich durch den Gemeinderat erfolgen; ohne Auftrag ausgeführte Arbeiten werden nicht entschädigt. Die zu unterzeichnenden Verträge werden durch die Landschaftskommission an den Gemeinderat weitergeleitet. Handelt es sich um Aufträge gemäss genehmigtem Jahresbudget kann die LK direkt Aufträge erteilen.
- ³ Die LK koordiniert gemeindeübergreifende Projekte, insbesondere regionale Massnahmen, die im Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) Seetal aufgezeigt sind.

Naturschutzzonen

Art. 6

¹ Die Schutzziele gemäss dem „Natur- und Landschaftsinventar“ werden mit einem detaillierten Unterhaltsprogramm und entsprechenden Unterhaltsverträgen erreicht. Das Unterhaltsprogramm ist umsetzungsorientiert und beinhaltet Angaben zu: Objekt, Massnahmen, Zeithorizont/Etappierung, Prioritäten, Zuständigkeiten, Kosten, Umsetzungs- und Erfolgskontrolle.

² In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann.

³ Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen.

Schutzobjekte

Hecken (§23 2 BNO)

Art. 7

- ¹ Grundlage für den Unterhalt von Hecken ist das Mehrjahresprogramm der Gemeinde.
- ² Verantwortlich für den Unterhalt ist der Grundeigentümer respektive der Bewirtschafter. Ortsansässige Landwirte können in die Pflege miteinbezogen werden. Bei Bedarf können Drittaufträge vergeben werden oder Zivildienstleistungen und Schulklassen miteinbezogen werden.
- ³ Für die Pflege der Uferbestockungen gilt, soweit es sich um Gewässer im Eigentum der Kantone handelt, die Pflegeplanung nach den Vorgaben der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Baudepartementes. Unterhaltaufträge dafür erteilt die ALG. Die Gemeinde kann Anträge für Massnahmen an die ALG stellen.
- ⁴ Die restlichen Uferbestockungen werden ins Mehrjahresprogramm Heckenunterhalt der Gemeinde integriert und entsprechend unterhalten.
- ⁵ Hecken, Ufergehölze und Waldränder können periodisch ausgelichtet werden. Ausschlagkräftige Bäume und Sträucher können periodisch auf Stock gesetzt werden, jedoch darf nicht mehr als 1/3 des Bestandes auf einmal bearbeitet werden.
- ⁶ Der Schutz der Hecken, Ufergehölze und Waldränder umfasst nebst der bestockten Fläche eine Pufferzone von 3m Breite. Innerhalb dieser Pufferzonen sind Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen verboten (insbesondere Düngen, chemische Vertilgungsmittel).

Hochstammobstbestände (§23 BNO)

Art. 8

Zur Erhaltung der Obstgärten unterstützt die Gemeinde die Neupflanzung standortheimischer Hochstamm-Obstbäume. Sie übernimmt einen Teil der Kosten für Pflanzmaterial und Pflanzenschutz (vgl. Anhang). Zudem können Bewirtschaftungsverträge mit jährlichen Beitragszahlungen abgeschlossen werden (vgl. Anhang).

Einzelbäume, Baumgruppen (§23 BNO)

Art. 9

Sind zum Erhalt eines Einzelbaumes besondere Massnahmen nötig (Baumchirurgie, mechanische Sicherungen), kann die Gemeinde sich an den Kosten beteiligen. Fachpersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

Wald, Waldränder (§20, 23 BNO)

Art. 10

- ¹ Um die gewünschte Dynamik der Waldrandentwicklung zu erreichen, werden mit dem Mehrjahresprogramm Hecken die nötigen Abschnitte bezeichnet und im Einvernehmen mit den Besitzern aufgewertet.

- ² Die Aufwertung geschieht im Rahmen der forstlichen Wirtschaftsplanung mit Bezug zum Mehrjahresprogramm Hecken.
- ³ Die Mindesttiefe beträgt 15 m.
- ⁴ Die Aufwendungen für Neupflanzung, Wildschutz und Freischneiden während der ersten drei Jahre nach der Neupflanzung gehen zu Lasten der Waldeigentümer. Die Gemeinde kann sich finanziell beteiligen.
- ⁵ Die zur Erhaltung des stufigen Aufbaus notwendigen Pflegeeingriffe während einer Pflegeperiode von maximal 15 Jahren werden von der Einwohnergemeinde abgegolten (analog Heckenpflege).
- ⁶ In den Naturschutzzonen Wald hat eine extensive Holznutzung zu erfolgen. Ziel ist eine standorttypische Baumartenzusammensetzung mit Naturverjüngung als Dauerwald. Es sind verschiedene Altersstrukturen anzustreben. Totholzbäume sind als Lebensraum gezielt zu fördern.

Weiher (§18, 22 BNO)

Art. 11

- ¹ Der Unterhalt von den Weihern wird durch das Unterhaltsprogramm der LK sichergestellt.
- ² Sie kann diese Aufgabe gegen Entschädigung an Dritte übertragen.
- ³ Das Aussetzen von Fischen und die Fischerei sind untersagt mit Ausnahme privater Fischereirechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- ⁴ Die Verlandung ist gemäss Unterhaltsprogramm periodisch zu verhindern.

Nasswiesen, Trockenstandorte, Magerwiesen (§18, 19, 22 BNO)

Art. 12

- ¹ Der Fortbestand der schützenswerten Vegetation und Tierwelt ist durch eine regelmässige Pflege sicherzustellen. Für alle Objekte ist ein Pflegekonzept durch die LK zu erstellen. Es ist darauf zu achten, dass an exponierten Stellen Pufferzonen entwickelt werden können.
- ² Sie kann diese Aufgabe gegen Entschädigung an Dritte übertragen.

Geologische Naturobjekte (§53 BNO)

Art. 13

Die geschützten Objekte (Findlinge, Objekte 31, 32) sind vor dem Überwachsen durch Gebüsche oder anderer Vegetation frei zu halten. Zuständig ist die LK.

Siedlungsökologie (§49, 51 BNO)

Art. 14

- ¹ Der Gemeinderat lässt ein Merkblatt mit empfehlendem Charakter erarbeiten, wie bei Neu- bzw. Umbauten in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone die Umgebungsgestaltung naturnah und ökologisch sinnvoll gestaltet werden kann.

Vollzug

Art. 15

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt der Landschaftskommission.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Richtlinien treten nach Unterzeichnung sofort in Kraft. Änderungen dieser Richtlinien müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Abkürzungen

LK Landschaftskommission
ALG Abteilung Landschaft und Gewässer des Kantons Aargau
BNO Bau- und Nutzungsordnung
ÖQV Öko-Qualitätsverordnung des Bundes
DZV Direktzahlungsverordnung des Bundes

Begriffsdefinitionen

Mehrjahresprogramm

Programm, das über mehrere Jahre (z.B. 6 Jahre für Hecken) die Pflege von mehreren Naturschutzobjekten gleichen Typs festlegt (z. B. für Hecken, Bachuferbestockungen). Bestandteile sind: Objektname, Massnahme, Zeitpunkt der Ausführungen, Zuständigkeiten, Kosten und Budget, Zeitpunkt und Art der Umsetzungs- bzw. Erfolgskontrolle.

Pflegeplan, Unterhaltsprogramm

Beinhaltet konkrete Massnahmen für ein bestimmtes Naturobjekt. Bestandteile vgl. "Mehrjahresprogramm". Es kann sich um einmalige oder regelmässige Massnahmen handeln.

Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept)

Hier werden die Entwicklungsziele und Schwerpunkte im Natur- und Landschaftsschutz für das ganze Gemeindegebiet aufgezeigt. Das Konzept muss breit akzeptiert und vom Gemeinderat genehmigt sein. Gemäss Umsetzungsprogramm werden in Etappen einzelne Punkte daraus umgesetzt.

Fahrwangen, den 30. Juni 2003

GEMEINDE FAHRWANGEN

Der Gemeindeammann:
Marlène Campiche

Die Gemeindeschreiber:
Fredy Fischer

**Gemeinde Fahrwangen
Vollzug Naturschutz
Anhang zu den Richtlinien**

Entschädigungsansätze

Sofern die Landschaftskommission keine anderen Bestimmungen und Beitragsansätze bestimmt, gelten die aktuellen "Richtlinien für Bewirtschaftungsverträge" des Kantons Aargau:

Objekttypen und Beiträge ⁵⁾

Objekttypen	Be- mer- kun- gen	Beiträge (in Fr. pro a und Jahr)	
		Total 1)	Bund

Grundangebot von Objekttypen

Buntbrache		45.-	30.-
Rotationsbrache		30.-	25.-
Ackerschonstreifen		20.-	15.-
Extensiv genutzte Wiese auf Ackerland		30.-	15.-
Wiesenblumenstreifen		40.-	15.-
Streuwiese		15.-	15.-
Magerwiese mit einem Schnitt		25.-	15.-
Magerwiese mit zwei Schnitten		25.-	15.-
Fromentalwiese ungedüngt		23.-	15.-
Rückführung in Fromentalwiese		20.-	15.-
Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion / Waldrandwiese		18.-	15.-
Fromentalwiese leicht gedüngt		20.-	6.50
Extensive Rinderweide		8.-	-
Hecken, Feld- und Ufergehölze	neu ²⁾	50.-	15.-
	best ²⁾	40.-	15.-
	SL ²⁾	25.-	15.-
Kleinstrukturen (Tümpel, Natursteinmauern, Brachflächen, Gebüschgruppen, Asthau- fen, Lesesteinhaufen, Feuchtstellen usw.)	AWL ³⁾	45.-	15.- 4)
	SL ³⁾	25.-	15.- 4)
Einzelbäume, Baumreihen	AWL ³⁾	45.-	15.- 4)
	SL ³⁾	25.-	15.- 4)
Lichte Waldfläche		30.-	-

Objekttypen für Obstgärten

Obstgärten in kantonalen Vorranggebieten (Beitrag pro Baum)		45.-	15.-
Andere wertvolle Obstgärten (Beitrag pro Baum)		40.-	15.-
Ungedüngte Obstgartenwiese mit Frünschnitt		15.-	15.-
Extensive Rinderweide in Obstgärten		6.-	-

Objekttyp für Ackerbegleitflora (Segetalarten) und Pufferzonen

Extensiver Ackerbau		17.-	-
Pufferzone		20.-	15.-

¹⁾ Beiträge Bund gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) sind im Totalbeitrag inbegriffen.

Für Biobetriebe oder extreme Bewirtschaftungsverhältnisse können Bonusbeiträge durch die Landschaftskommission gesprochen werden.

2.) Heckenbeiträge:

neu = Heckenneupflanzungen im Rahmen des Projekts

best. = bestehende Hecken, Feld- und Ufergehölze

SL = bestehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Heckenneupflanzungen in Steillagen

3.) Abstufung nach Bodenqualität: AL = Ackerland (Bodeneignungsklassen 1 und 2); AWL = Acker- und Wiesland (Bodeneignungsklassen 1 und 2, 3, 4 und 5); SL = Steillagen (Bodeneignungsklasse 6);

4.) Beitrag Bund nur, wenn Anforderungen für extensiv genutzte Wiese, Hecken o.a. gemäss DZV erfüllt.

5.) Auszugsweise aus "Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien 2002" des Kantons Aargau (Abteilung Landwirtschaft und Abteilung Landschaft und Gewässer)

Weitere Festlegungen

Hochstammobstbestände

Pflanzmaterial und Pflanzenschutz (einmalige Abgeltung): Fr. 100.-- / Baum.

Bewirtschaftungsbeiträge mind. Fr. 30.-/Baum und Jahr als Zusatz zum Bundesbeitrag

(Voraussetzung Bewirtschaftungsreglement und 6 –Jahresverträge)

Einzelbäume, Baumgruppen

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Neupflanzungen, sofern diese mit den Zielen der Landschaftskommission übereinstimmen.

Pflegeeingriffe an Hecken und anderen Naturobjekten

In der Regel werden die Aufwendungen gemäss geschätztem bzw. offeriertem Aufwand entschädigt. Nach Ausführung der Arbeiten werden die Massnahmen mit einem entsprechendem Protokollblatt abgenommen. Die Landschaftskommission erarbeitet entsprechende Merkblätter. Es ist darauf zu achten, dass die Arbeiten durch die ansässigen Landwirte, Gärtner oder Förster ausgeführt werden. Wo sinnvoll und möglich, sind Schulklassen, Naturschutzvereine oder Zivilschutzarbeiter miteinzubeziehen.

Übrige Entschädigungen

Personalaufwand

Die Stundenansätze werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt. Es gilt das Personalreglement.

Maschinen und Geräte

Es gelten die zur Zeit der Auftragsvergabe gültigen Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon.

Fahrwangen, 30. Juni 2003

GEMEINDE FAHRWANGEN

Der Gemeindeammann:

Marlène Campiche

Die Gemeindeschreiber-Stv.

Christine Fankhause